



Medizinalamt, Gartenstrasse 3, 6300 Zug

An die
Praktizierenden Ärztinnen und
Ärzte sowie die Klinik- und
Heimdirektionen im Kanton Zug

T direkt 041 728 35 33
rudolf.hauri@zg.ch
Zug, 16. Dezember 2012 HRUD

Neues Kinds- und Erwachsenenschutzrecht: Begleitschreiben des Kantonsarztes

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten mit dieser Post ein Schreiben der Präsidentin der neuen Kinds- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Zug (KESB) sowie diverse Unterlagen, wozu auch die ab 1.1.2013 ausschliesslich gültigen neuen Dokumente zur FU resp. zu den bewegungseinschränkenden Massnahmen gehören. Die alten Formulare zur FFE resp. zur Anordnung von medizinischen und pflegerischen Zwangsmassnahmen gelten nur noch bis zum 31.12.2012 und sind ab dem 1.1.2013 obsolet. **Bitte verwenden sie die alten Formulare im neuen Jahr nicht mehr.**

Für die einweisenden Ärztinnen und Ärzte ändert sich nicht viel. Das neue FU-Formular ist allerdings deutlich umfangreicher als das alte FFE-Formular. Dies v. a. wegen der ausführlicheren Rechtsmittelbelehrung. Inhaltlich bleibt die Untersuchung durch die Ärztin resp. den Arzt praktisch gleich.

Neu ist, dass nur noch sog. bewegungseinschränkende Massnahmen vom Kantonsarzt überprüft werden (s. dazu das neue Anordnungsprotokoll, das das alte Anordnungsdokument abgelöst). Alles andere ist Sache der KESB. **Wenden Sie sich bei Fragen im Zusammenhang mit der FU und der Anwendung von medizinischen Zwangsmassnahmen künftig in erster Linie an die KESB und nicht mehr an den Kantonsarzt.**

Zum Berufsgeheimnis gibt es ebenfalls eine Neuerung: Die KESB kann künftig selbst (und über die Ärztin resp. den Arzt hinweg) bei der Gesundheitsdirektion den Antrag stellen, eine Ärztin resp. einen Arzt vom Berufsgeheimnis zu entbinden, sollte es sich um Fragen aus dem Zuständigkeitsgebiet der Kinds- und Erwachsenenschutzbehörde handeln. Das ist einzigartig, denn in allen anderen Fällen muss die Ärztin resp. der Arzt wie bisher in jedem Fall den Antrag auf Entbindung vom Berufsgeheimnis persönlich stellen.

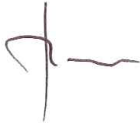
Seite 2/2

Sämtliche relevanten Dokumente finden Sie im Internet: www.zug.ch/kes oder www.zug.ch/meda.

Ich bitte Sie, die Kinds- und Erwachsenenschutzbehörde in ihrer künftigen Arbeit zu unterstützen, und danke Ihnen für Ihre Zusammenarbeit in all den Jahren unter der bisherigen Regelung bestens.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich frohe und besinnliche Festtage und ein gutes 2013.

Freundliche Grüsse
Medizinalamt

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line on the left, a horizontal line crossing it, and a wavy line extending to the right.

Dr. med. Rudolf Hauri
Kantonsarzt

Kopie:
Gabriella Zlauwinen, Präsidentin Kinds- und Erwachsenenschutzbehörde
Gesundheitsdirektion, Vincenza Trivigno, Generalsekretärin